



WALDBESITZERVERBAND BRANDENBURG e.V.

Stellungnahme zum Waldwegebau in Brandenburg

Vorbemerkung

Mit einer Kampagne des Nabu-Brandenburg wird der Waldwegebau in Brandenburg angeprangert. Eine Nähe zu den Verhandlungen zur Ausgestaltung der künftigen Förderperiode ist erkennbar. Parallel dazu nehmen einzelne Naturschutzbehörden des Landes und der Kreise in Brandenburg dem Anschein nach diese Gelegenheit wahr, um Einflussmöglichkeiten des Naturschutzes in Regelungsbereiche anderer Behörden, insbesondere der Forstbehörden, auszuweiten oder neu zu erschließen.

Der Nabu-Brandenburg beauftragte eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der bestehenden Verhältnisse. Mit Pressearbeit und gestellten Fotos wird der Eindruck erweckt, es handele sich um einen systematischen Neubau von Waldwegen im Land. Bei näherer Betrachtung durch Fachleute entlarvt sich ein scheinbares Problem als Stimmungsmache. Ist der Waldwegebau tatsächlich in irgendeiner Hinsicht ein herausragendes Problem des Brandenburger Waldes und seiner Forstwirtschaft? – Wir meinen, das ist nicht der Fall!

Der Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. als Vertreter des privaten Waldeigentums von rd. 95.000 Waldbesitzerfamilien in Brandenburg sieht sich durch die einseitige Darstellung der Thematik veranlasst, zu einzelnen Aspekten Stellung zu nehmen, um der Bedeutung des Waldes, seiner vielgestaltigen Nutzung und seines wertvollen Rohstoffes wegen, die Diskussion zu begleiten:

1. Bedeutung des Waldes

Die besondere Bedeutung von Wald als Landschaftsbestandteil, Rohstofflieferant, Lebensraum, Arbeitsort und Erholungsraum erlauben es aus unserer Sicht nicht, diesen als Spielball verbandspolitischer Taktierereien zu missbrauchen.

2. Statische Betrachtung contra dynamischer Entwicklung

Die in Rede stehende Kampagne des Naturschutzlobbyverbandes und die rechtsgutachterliche Stellungnahme von Sommer und Stähle bergen einen grundlegenden Verständnisfehler:

Die Argumentation zur Thematik Waldwegebau wird aus einer statischen Sicht heraus geführt. Es wird der Eindruck erweckt, als handele es sich bei den Wegebaumaßnahmen des Landesforstbetriebes (LFB) um ein singuläres, historisch einmaliges Großvorhaben ungeahnten Ausmaßes. Dem ist aber nicht so. Richtig ist hingegen, dass die Wege wie das gesamte Wegenetz im Wald, unabhängig von der Eigentumsart, eine lange Geschichte haben. Sie sind Teil eines generationsübergreifenden Prozesses von Wechselwirkungen zwischen technischen Errungenschaften, politischen und soziokulturellen Entwicklungen und regionaltypi-

schen Waldnutzungsformen. Das beschriebene, „systematisch durch die Wälder des Landes Brandenburg in einem bestimmten Raster angelegte Wegenetz“ ist nach Lage der Tatsachen nur in Teilen ein rasterartiges Netz.

Darüber hinaus treffen Sommer und Stähle zur Sachverhaltswürdigung Annahmen ins Blaue hinein, um mit der nach ihrer Meinung nach unregulierten Situation umgehen zu können, obwohl ihnen nach eigener Aussage der Umfang einzelner Teilmaßnahmen nicht bekannt ist. Sie wissen demnach nicht wovon sie reden, denn es fehlt an Fachinformationen aus der Praxis.

Waldwege sind in der Regel sehr alt. Ausbaustufen sind zeitlich und räumlich selten dokumentiert. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten sind die Bauwerke mehr oder weniger gepflegt worden. Durch diese unterschiedliche Behandlung entstand ein stark differenziertes Mosaik von Wegebeschaffenheiten, die eine Strukturvielfalt an Biotopen und Bewohnern entstehen ließen. Diese Biotopdiversität ist demnach nicht Ergebnis einer ungestörten, wildnisähnlichen Naturentwicklung, sondern Ausfluss von unregelmäßigen „Störungen“ durch die Wegeunterhaltung. Das Kunstprodukt Weg wird zum Lebensraum in der Kulturlandschaft. Parallelen zu Streuobstwiesen o. ä. sind unverkennbar. Soll dieser Lebensraum für den Artenschutz sichergestellt werden, ist eine Wegeunterhaltung in der geübten Form notwendig. Der Naturschutzlobbyverband und seine Sachverständigen übersehen diese Tatsache.

Mit diesem grundlegenden Missverständnis gefüttert, läuft auch die rechtsgutachterliche Stellungnahme von Sommer und Stähle ins Leere, denn sie verkennen in ihrem Bemühen Wegebaumaßnahmen zu erschweren oder zu verhindern die fatale Langzeitwirkung ihrer Forderungen und stellen sich damit auch dem Ziel des § 1 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

3. Artenschutz und Regelungsnotwendigkeit

Die Kampagne des Nabu-Brandenburg und das Auftragsgutachten erzeugen den Eindruck, als bestünde zum Thema Waldwegebau dringender Regelungs- und Handlungsbedarf seitens Politik und Verwaltung. Aus der Sicht des Waldbesitzerverbandes Brandenburg e.V. ist das nicht so.

Die bisherigen Regelungen und Verfahrensweisen zur Ahndung von Missständen haben sich bewährt. Ein flächendeckendes Problem mit dem Waldwegebau gibt es in Brandenburg nicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen Fällen Verfehlungen auftreten. Diese Ausnahmen rechtfertigen jedoch nicht die Forderungen des Umweltlobbyverbandes und der Naturschutzbehörden nach einem generellem Genehmigungsvorbehalt.

Geradezu absurd wirkt die Forderung, bis zur abschließenden Klärung sämtlicher praxisferner Befürchtungen generell Waldwegebau zu unterbinden und zu beklagen.

Die Regulationsmechanismen in der Forstwirtschaft in Deutschland haben ihre hinreichende Wirksamkeit immer wieder unter Beweis gestellt. Ausweislich unabhängiger Bewertungen wie Bundeswaldinventur, Zertifizierungen oder Indikatorenbericht des BMU befindet sich auch die Schutzfunktion des Waldes auf einem hohen Niveau. Sie konnten stets alle Auswüchse entweder im Vorhinein ausschließen oder ihnen effektiv entgegen wirken. Die Korrekturmechanismen sind kostengünstig und funktionieren mit minimalem Bedarf an staatlicher Kontrolle.

4. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, multifunktional und nachhaltig

Der Waldwegebau als solcher mit seinen Instandhaltungs- und Ausbesserungsmaßnahmen entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen, multifunktionalen und nachhaltigen Forstwirtschaft. Er ist eine notwendige Voraussetzung zur Durchführung und Absicherung derselben.

Der § 4 Abs.1 Landeswaldgesetz (LWaldG) definiert die Ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Die Zweckdienlichkeit der Bewirtschaftung gemäß seiner Bestimmung, die Pfléglichkeit, Nachhaltigkeit und Sachgerechtigkeit im Sinne der anerkannten forstlichen Grundsätze zeichnen sie aus. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert dazu im § 1 Abs. 1 die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer sicher zu stellen. Bei der Bewirtschaftung des Waldes sollen naturnahe Wälder aufgebaut und diese nachhaltig bewirtschaftet werden. Ein Waldaufbau und eine nachhaltige Nutzung von Wäldern sind allerdings nur mit einem entsprechenden Wegenetz in ausreichender Qualität umsetzbar. Anderenfalls bestünde nur noch eine teilweise Nutzung des Waldes. Die Komponente „Bewirtschaftung“ würde entgegen der gesetzlichen Forderung ersatzlos entfallen.

5. Holzlogistik und Traglast

Wer Holz nachhaltig, wirtschaftlich konkurrenzfähig und umweltschonend produzieren und ernten möchte, ist mit heutiger Technik gezwungen, Holz aus dem Wald zu fahren. Dabei kommt anforderungsgemäß nur eine witterungsunabhängige Logistik per LKW mit maximalem zulässigem Gesamtgewicht in Frage. Das Gewicht beträgt derzeit 44t und determiniert damit notgedrungen Aufbau und Belastbarkeit eines Weges. Die Fahrbahnbreite ist technisch bedingt, das Lichtraumprofil leitet sich aus der Bestandesbehandlung ab. Ein LKW-befahrbarer Weg mit geringerer Traglast unterscheidet sich vom Aussehen kaum von den derzeit üblichen Ausbauarten. Vorschläge zu geringeren Traglasten der Wege gehen an der Sache vorbei und lassen auf fehlende Praxiserfahrung schließen.

Gleiches gilt für den Fall der Annahme, ein 44t-Ausbau wäre nur der Verwertung der Holzbestände geschuldet. Während Holztransporteure vergleichsweise wenige Male, langsam und mit hohen Lasten die Wege benutzen, werden zur Gefahrenabwehr (Waldbrand, Katastrophenschutz, Kalamitäten) die Wege mitunter sehr häufig, schnell und mit weniger Traglast befahren. Die Spezifikation der unterschiedlichen Beanspruchungsprofile unterscheidet sich, die Belastungen für den Weg sind in der Summe ähnlich hoch.

Es ist eine falsche Behauptung, die in Brandenburg eingesetzten Feuerlöschfahrzeuge seien sämtlich geländegängig. Richtig ist, dass der Bestand an geländegängigen Fahrzeugen erfreulich zugenommen hat, aber noch längst nicht alle Wehren entsprechend ausgerüstet sind. Außerdem ist es ebenfalls eine Tatsache, dass bei Einsätzen, die eine zusätzliche Alarmierung von Löschkräften erfordern, sehr schnell der eventuell bereits vorhandene geländegängige Fahrzeugbestand ausgereizt ist und dann alles in Gang gesetzt wird, was helfen kann. Spätestens dann gibt es erhebliche Probleme. Dies trifft besonders im ländlichen Raum zu.

6. Wettbewerbsfähigkeit

Der Holzmarkt unterliegt einem strengen weltweiten Wettbewerb. Nach der Brandenburger Lesart der „Beschäftigung nach Branchen“ sichert die Forst- und Holzbranche mehr als 15.000 Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Ca. 30% der Estandskosten des Rundholzes beim Verarbeiter entfallen auf die Logistikkosten. Eine Verwendung geringerer Transportkapazitäten je Destination würde diesen Kostenblock nicht nur unnötig aufblähen, sondern einen direkten Wettbewerbsnachteil für die Brandenburger Betriebe bedeuten. Dadurch würden Arbeitsplätze gefährdet.

Ein genereller Einvernehmensvorbehalt der Naturschutzbehörden bei jeder Wegebaumaßnahme würde eine Flut von Bürokratie, Verwaltungskosten und Personalbedarf auslösen. Ursache und Wirkung stünden in keinem Verhältnis.

7. Eingriff

Waldwegebaumaßnahmen sind dem Grunde nach integrativer Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insoweit von der Privilegierung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 14 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vollumfänglich erfasst.

Maßnahmen im Rahmen der dort aufgeführten gesetzlichen Regelungen sind nicht als Eingriff zu werten.

8. Projekt

Die Auswirkungen von Waldwegebaumaßnahmen auf vorhandenen Trassen dürfen regelmäßig als sehr gering eingestuft werden. Der Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt des BMU stellt der Forstwirtschaft ein hervorragendes Zeugnis aus. Aus der langjährig geübten Praxis des Waldwegebaus der Brandenburger Forstwirtschaft sind keine belastbaren Belege bekannt, die eine dauerhafte negative Beeinträchtigung von Waldgebieten oder von Populationen der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten nachweisen. Grundsätzlich Waldwegebaumaßnahmen unter einen Generalverdacht einer „erheblichen Beeinträchtigung“ zustellen, wird der Sachlage nicht gerecht. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten in den erst kürzlich zu FFH-Gebieten deklarierten Flächen und deren Einfinden an oder sogar auf den Wegen dieser Bereiche darf geradezu als Beweis für die geringfügige oder fehlende dauerhafte und negative Beeinträchtigung des Waldwegebaus auf die Umwelt gewertet werden. Wäre es nicht so, hätten die Wegebaumaßnahmen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte eine derartige Entwicklung der Biodiversität verunmöglichen müssen.

9. Flächeninanspruchnahme

Der weitüberwiegende Teil der Waldwege in Brandenburg ist älter als die Bäume, die neben diesen stehen. Auch in früheren Zeiten wurden Wege angelegt, instandgehalten und ausgebessert. Wegeformen und Gestaltungen wurden nach heute teilweise nicht mehr nachvollziehbaren Beweggründen geschaffen. Das sich dieses Wegesystem entwickelt, sich neuen Anforderungen anpasst und erneuert gepflegt und unterhalten werden muss, liegt in der Natur des Waldwegenetzes. Üblicherweise wurden Waldwege auch in früheren Zeiten so breit angelegt, dass sie auch noch heutigen Bedürfnissen entsprechen. Bei dem vorhandenen Wegenetz im Wald bestehen kaum Notwendigkeiten für Wegeneubau. Dem Waldbesitzerverband sind keine derartigen Vorhaben bekannt.

10. Waldwege im öffentlichem Interesse

Die Waldwege der ordnungsgemäßen, multifunktionalen und nachhaltigen Forstwirtschaft haben zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Sie sind auf die Anforderungen der spezifischen Bedürfnisse angepasste Infrastruktureinrichtungen, die gleichzeitig Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen ermöglichen müssen, um die Flächeninanspruchnahme so gering als möglich zu halten. Forstwirtschaftliche Betriebsleitung und –vollzug, Holzernte, Walderneuerung, öffentliche Planung und Verwaltung, Gefahrenvorsorge und –abwehr, Katastrophenschutz, Waldbrandvorsorge, -bekämpfung und –nachsorge, Planung, Verwaltung und Durchführung der Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes, wissenschaftliche Anliegen, Bildungsangebote, soziale Anliegen, Erholungssuchende, Gespannfahrer, Reiter, Fahrradtouristen, Spaziergänger, ob alt und jung, behindert und nicht behindert, nutzen ein und das selbe Wegenetz. All diesen Anforderungen muss der Wegebau genügen, um seinem Anspruch gerecht zu werden. Dass die Waldbewirtschaftung im öffentlichen Interesse liegt, ist allein schon aus den Regelungen der Waldgesetze heraus zu lesen.

Daher fordert der Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. entschieden, die bestehenden Verfahrensweisen und Zuständigkeiten zum Waldwegbau in Brandenburg so zu belassen, wie sie sich in den letzten 20 Jahren in der Praxis bewährt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Hasselbach
Geschäftsführer